

Motion Fraktion GB/JA! (Eva Krattiger, JA!/Katharina Gallizzi, GB): Kostendeckende Vergütungen für Photovoltaikanlagen

Vor mehr als einem Jahr gab der Gemeinderat im Turm des Münsters bekannt, es sei fünf vor zwölf in Sachen Klimaschutz und im Kampf gegen den Klimawandel seien einschneidende Massnahmen notwendig. Nur mit Umdenken und mit einem radikalen Umsteuern auf emissionsfreie Energieträger kann der Kollaps des Systems noch verhindert werden. Damit das Ziel von maximal 1.5°C Erderwärmung erreicht werden kann, gilt es bis 2035 klimaneutral zu werden. Dieses Ziel hat sich der Stadtrat gesetzt, mit der Annahme einer entsprechenden Motion¹ am 6. Juni 2019. Der Absichtserklärung müssen aber auch Taten folgen, beispielsweise indem der Umbau der Energieproduktion hin zu erneuerbaren Energien mit grosser Priorität gefördert wird.

Laut der Energiestrategie 2050 des Bundes ist die Photovoltaik eine wichtige Technologie für die nachhaltige Energieversorgung der Zukunft. Laut dem Bund ist das Potential von Solarstrom beträchtlich: Gemäss dem eidgenössischen Solarkataster liessen sich bis zu 67 TWh pro Jahr produzieren.² Damit liesse sich der ganze Stromkonsum der Schweiz decken, 2019 belief sich der Verbrauch auf 57 TWh.³ Die Solarenergie ist die wohl sauberste Energie, emissionsarm und – einmal installiert – praktisch kostenlos verfügbar. Solarenergie stärkt zudem die Selbstversorgung, denn ein grosser Teil der Wertschöpfung verbleibt in der Schweiz. Trotz dieser Vorteile schreitet der Ausbau der Solarenergie in der Schweiz nur sehr langsam voran. Im Jahr 2019 nutzte die Schweiz nur knapp 4% ihres Potentials auf den Dächern für Solarstrom. Im aktuellen Tempo wird die Schweiz das gesamte Potential erst im Jahr 2282 ausschöpfen, im Kanton Bern sogar erst im Jahr 2335.⁴

Auch in der Stadt Bern geht es mit der Umsetzung der Photovoltaik nur sehr harzig vorwärts. Laut Bundesamt für Energie liegt das Solarpotential auf den Dächern und Fassaden in der Stadt Bern bei 592.33 GWh pro Jahr.⁵ Der gesamte Stromverbrauch der Stadt Bern beträgt zurzeit knapp 1000 GWh pro Jahr, das heisst 60% des städtischen Stromverbrauchs könnte mit lokal produzierter Solarenergie gedeckt werden. Davon sind wir heute jedoch noch weit entfernt.

Ein wichtiger Faktor, der es Privaten erleichtert, Photovoltaikanlagen zu installieren ist eine kostendeckende Vergütung. Obwohl die Eignerstrategie ewb vorschreibt, die Ziele der städtischen Energie und Klimastrategie sowie des Energierichtplans mitzutragen, vermögen deren Vergütungstarife für Solarmstrom heute nicht die wahren Gestehungskosten der Anlage zu decken. Damit besteht eine grosse Investitionsunsicherheit und die Anlage lässt sich nur mit einem hohen Eigenverbrauch oder komplizierten Zusatzgefässen wie dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wirklich amortisieren. Das führt zu vielerlei Nachteilen: Dächer werden nur teilbelegt, reine Produktionsanlagen finden keine Investor*innen, das Marktpreisrisiko liegt bei denen, die eigentlich die Energiewende vorantreiben wollen und im schlimmsten Fall werden die Anlagen aufgrund der hohen Hürden (bspw. auch beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) gar nicht gebaut.

Zudem bestehen heute ungleiche Spiesse: der ökologische Mehrwert des Solarstroms wird monetär nicht anerkannt, während alle andere Energieformen von diversen Vorteilen (externe Kosten nicht anerkannt, versteckte Subventionen etc.) profitieren.

Verglichen mit den 30 grössten Energiewerken der Schweiz liegt die ewb mit ihren aktuellen Tarifen (je nach Angebot 7.0 oder 9.6 Rp/ kWh⁶) höchstens im Durchschnitt.⁷ Die Industrielle Werke

¹ 2018.SR.000057

² <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-74641.html>

³ <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-78820.html>

⁴ <https://www.wwf.ch/de/medien/solarstrom-potenzial-262-jahre-im-rueckstand>

⁵ https://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/storymaps/ECH_SolarpotGemeinden/pdf/351.pdf

⁶ <https://www.ewb.ch/privatkunden/angebot/strom-produzieren/verguetung/detail>

Basel IWB vergüten beispielsweise 13 Rp/kWh, mit der Zusätzlichen Garantie, dass diese Vergütung auch langfristig ausgerichtet wird. ewb knüpft die höhere Vergütung von 9.6 Rp/kWh zudem an die Nutzung des ewb.HYDROSPEICHERS. Dabei wird der Strom einer Photovoltaikanlage, der nicht sofort verbraucht wird, in einem Hydrospeicher gespeichert und aus diesem wieder geliefert, wenn die Anlage keinen Strom produziert. Die Nutzung des ewb.Hydrospeichers kostet die Solarstromproduzierenden jedoch vier Franken pro Monat 4 und zusätzlich fallen die üblichen Netznutzungskosten von 7.96 Rp/kWh an. Für Solarstromproduzierende ergibt sich deshalb praktisch ein Nullsummenspiel, ob sie das Angebot von ewb.HYDROSPEICHER nutzen für 7.96 Rp/kWh oder den überflüssigen Strom direkt für 7.0 Rp/kWh an die ewb verkaufen, respektive den zusätzlich benötigten Strom für 8.1 Rp/kWh (Tarif für ewb.NATUR.Strom) zurückkaufen. Für die ewb liegt der Vorteil des An und Verkaufs von Solarstrom darin, dass der Strom für 7.0 Rp/kWh Vergütung gekauft wird und als ewb.ÖKO.Strom für 11.9 Rp/kWh weiterverkauft werden kann. Die nationale Energieverordnung schreibt vor, dass «(...) sich die Vergütung nach den Kosten des Netzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen (...)» richtet.⁸ Die Motion fordert in diesem Sinne lediglich die Umsetzung nationaler Gesetzgebung.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, die Eignerstrategie von ewb um die folgenden zwei Punkte zu ergänzen:

1. Die Produktion von Solarstrom soll von ewb kostendeckend vergütet werden.
2. Die ewb soll mit der Vergütung und dem Verkauf von Elektrizität aus dezentralen Solaranlagen keinen Gewinn erzielen. Allfällige Überschüsse aus dem An und Verkauf sollen an die Produzierenden zurückerstattet werden.

Bern, 25. März 2021

Erstunterzeichnende: Eva Krattiger, Katharina Gallizzi

Mitunterzeichnende: Jelena Filipovic, Seraphine Iseli, Franziska Geiser, Lea Bill, Regula Bühlmann, Seraina Patzen, Nora Joos, Rahel Ruch, Ursina Anderegg

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Der Gemeinderat geht mit den Motionärinnen einig, dass die Photovoltaik und die lokale Stromproduktion eine wichtige Rolle bei der Energiewende wie auch der Erreichung der Ziele des Richtplans Energie sowie der Energie- und Klimastrategie spielen. Der Gemeinderat steht auch nach wie vor zu seinen Aussagen, welche er anlässlich der Medienkonferenz im Turm des Münsters im Frühling 2019 gemacht hat. Es müssen einschneidende und spürbare Massnahmen umgesetzt werden, damit die Ziele des Richtplans Energie sowie der Energie- und Klimastrategie erreicht werden können. Mit dem zuhanden des Stadtrats verabschiedeten Klimareglement werden verbindliche Absenkpfade der territorialen CO₂-Emissionen für die gesamte Stadt sowie separat für die Sektoren

⁷ <https://www.vese.ch/pvtarif/#ChartTitle>

⁸ 8 Art. 12 Abs. 1;

<https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2017/763/20200101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-2017-763-20200101-de-pdf-a.pdf>

Wärme und Mobilität definiert. Diese Absenkpfade stellen auch die Basis für die anstehende Überarbeitung der Energie- und Klimastrategie dar.

Die vorliegende Motion fordert, dass der Gemeinderat die Eignerstrategie Energie Wasser Bern (ewb) dahingehend ergänzt, dass die Produktion von Solarstrom von ewb kostendeckend vergütet werden und ewb mit der Vergütung und dem Verkauf von Elektrizität aus dezentralen Solaranlagen keinen Gewinn erzielen soll. Allfällige Überschüsse aus dem An- und Verkauf sollen an die Produzierenden zurückerstattet werden.

Die Vergütung für die Rücklieferung ist im Tarif über die Stromrücklieferung (SSSB 742.306) geregelt. Die Elektrizitätstarife unterliegen engmaschigen, übergeordneten regulatorischen Vorgaben. Gemäss der geltenden Kompetenzordnung ist ewb für die Tarifgestaltung zuständig. Der Verwaltungsrat von ewb erlässt die entsprechenden Tarife (Art. 34 ewb-Reglement, ewr). Dem Gemeinderat obliegt die Genehmigung der durch den Verwaltungsrat erlassenen Tarife.

ewb hat gemäss der Eignerstrategie den Auftrag, eine Hauptakteurin bei der Umsetzung des Richtplans Energie und der Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern zu sein. Diesem Auftrag kommt ewb nach. Die von ewb gewährte Vergütung für die Rücklieferung aus erneuerbaren Quellen liegt mehr als 70 % über dem gesetzlichen Minimum. Die Vergütung im Modell ewb.HYDROSPEICHER mit Rückvergütung von Überschussenergie und Herkunftsnachweisen beträgt 9.60 Rp./kWh. Im Gegenzug verlangt ewb für das gleichwertige Produkt ewb.NATUR.Strom 8.10 Rp./kWh. ewb erzielt demnach mit der Vergütung der Rücklieferung und dem Verkauf dieses Stroms an die Verbraucher*innen keinen Gewinn.

Die Eignerstrategie liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Er ist deshalb gerne bereit zu prüfen, inwiefern in der Eignerstrategie die Formulierung hinsichtlich der Förderung der lokalen Stromproduktion, beziehungsweise der Eigenversorgerinnen und Eigenversorger, präziser formuliert werden kann.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 22. September 2021

Der Gemeinderat